clear to trade

# eurex clearing
## *rundschreiben 144/16*

**Datum:** 14. Dezember 2016
**Empfänger:** Alle betroffenen Kunden
**Autorisiert von:** Heike Eckert

## Änderung der Zugangsrichtlinien („Access Policy“) von Eurex Clearing

**Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben:**012/13, 042/16

**Kontakt:** Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

| **Zielgruppe:** | **Anhänge:** |
|---|---|
| ➲ All Abteilungen | 1 und 2: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG |

**Zusammenfassung:**

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Anpassungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die sich auf die Änderung der Zugangsrichtlinien („Access Policy“) von Eurex Clearing beziehen:

1. Einführung einer „Direkt-Clearing-Mitglied“-Lizenz für das Clearing von OTC IRS
2. Abschaffung der „Multiple Clearing Relationship“-Produktgruppenbeschränkungen für Eurex-Derivate

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, treten am **9. Januar 2017** in Kraft und sind diesem Rundschreiben beigefügt.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

# Änderung der Zugangsrichtlinien („Access Policy“) von Eurex Clearing

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG und den damit verbundenen Anpassungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die sich auf die Änderung der Zugangssrichtlinien („Access Policy“) von Eurex Clearing beziehen:

1. Einführung einer „Direkt-Clearing-Mitglied“-Lizenz für das Clearing von OTC IRS
2. Abschaffung der „Multiple Clearing Relationship“-Produktgruppenbeschränkungen für Eurex-Derivate

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, treten am 9. Januar 2017 in Kraft und sind diesem Rundschreiben beigefügt.

## 1. Einführung einer „Direkt-Clearing-Mitglied“(DCM)-Lizenz für das Clearing von OTC IRS

Um die Rahmenbedingung für den direkten Zugang aus einer marktübergreifenden Perspektive zu harmonisieren und um auf der OTC-Seite die Lücke zwischen einer „Basic-Clearing-Member“(BCM)- und „General-Clearing-Member“(GCM)-Lizenz zu schließen, wird eine DCM-Lizenz für das Clearing von OTC IRS eingeführt.

Potentielle Antragssteller für die neue Lizenz sind Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Investmentunternehmen, Investmentfonds, (Rück-)Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Die neue „DCM OTC“-Lizenz ermöglicht nur das Clearing eigener Transaktionen.

Die Mindestkapitalanforderung beträgt EUR 7,5 Millionen und stimmt mit den DCM-Anforderungen für börsennotierte Derivate überein. Die dynamische Anforderung (d.h. 20 % der „Initial Margin“-Anforderung) gilt weiterhin.

Der Mindestbeitrag zum Clearing-Fond für Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Investmentunternehmen und (Rück-)Versicherungsunternehmen beläuft sich auf EUR 1 Millionen; für Investmentfonds, Versicherungsgemeinschaften („Versicherungspools“) und Pensionsfonds auf EUR 100.000. Die dynamische Anforderung (d.h. 7 % der „Initial Margin“-Anforderung) gilt weiterhin.

Alle bereits zugelassenen OTC Clearing-Mitglieder behalten ihren GCM-Status. Die Zulassungskriterien im Hinblick auf Kapitalanforderungen und Beiträgen zum Clearing-Fond für ISA Direkt OTC-Mitglieder (BCM-Lizenz) werden vollständig an die DCM OTC-Lizenz angepasst.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert (siehe Anhang 1):

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1(4)
- Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 und Ziffer 2.1.3
- Anhang 1 Anlage 1

## 2. Abschaffung der „Multiple Clearing Relationship“-Produktgruppenbeschränkungen für Eurex Derivate

Im Jahr 2013 hat Eurex Clearing eine Multiple-Clearing-Beziehung (Multiple Clearing Relationship, MCR) für die Eurex-Börsen eingeführt (siehe Eurex Clearing-Rundschreiben 012/13). MCR-Beziehungen sind ein optionaler Service, der Nicht-Clearing-Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, eine Clearing-Vereinbarung mit bis zu drei Clearing-Mitgliedern für das Clearing von Eurex-Transaktionen abzuschließen. Dies wird ermöglicht, indem einem Nicht-Clearing-Mitglied gestattet wird, maximal drei Teilnehmerkürzel (Member IDs) – ein Haupt-Teilnehmerkürzel und zwei zusätzliche Teilnehmerkürzel – zu nutzen. Ein Clearing-Mitglied darf auch Produkte, die es selbst nicht verrechnet, in seiner Funktion als Nicht-Clearing-Mitglied über ein anderes Clearing-Mitglied verrechnen.

Bisher bezog sich dieses Angebot nur auf im Voraus festgelegte MCR-Produktgruppen. Außerdem war es nicht möglich, eine MCR-Produktgruppe mehreren Multiple-Clearing-Beziehungen zuzuordnen, d.h. der Handel und das Clearing aller Produkte (z.B. Fixed-Income-Derivate) musste einem Clearing-Mitglied zugeordnet werden.

Um die Porting-Wahrscheinlichkeit zu steigern und den Konzentrationsgrad zu senken, werden die MCR-Produktgruppenbeschränkungen abgeschafft. NCMs werden fortan die Möglichkeit haben, jedes Produkt innerhalb ihrer aktiven Clearing-Beziehungen abzuwickeln. Jedes Clearing-Mitglied kann weiterhin simultan als Nicht-Clearing-Mitglied agieren, sofern es Produkte betrifft, für die das Clearing-Mitglied selbst kein Clearing anbietet. Des Weiteren werden keine Änderungen an den Margin- und Entgeltberechnungen oder am Member-Reporting vorgenommen, d.h. es erfolgt weiterhin basierend auf dem Teilnehmerkürzel (Member-ID).

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert (siehe Anhang 2):

- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9.2, Ziffer 1.9.3 und Ziffer 1.9.5
- Anhänge 2, 3, 4, 5

Alle in diesem Rundschreiben genannten Änderungen treten am 9. Januar 2017 in Kraft. Ab diesem Datum werden die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen zum Download auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgendem Link zur Verfügung stehen:

**Resources > Regelwerke > Clearing-Bedingungen**

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist oder, falls zutreffend, der Verlängerten Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter T. +49-69-211-1 17 00 oder senden Sie eine E-Mail an memberservices@eurexclearing.com.

14. Dezember 2016

**********

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**********

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

# Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Stand 09.01.2017

[…]

## Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

**1 Clearing-Lizenz**

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

☐ General-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ Direkt-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

~~☐ OTC-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2.~~

**2 Elementary-Grundlagenvereinbarungen**

Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen oder wählt die Gegenstandsbasierte Zuordnung:

□ Die Gegenstandsbasierte Zuordnung findet Anwendung.

[…]

**********

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

# Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

## Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

### 1 Allgemeine Vorschriften

[…]

### 2 Clearing-Mitglieder

### 2.1 Clearing-Lizenz

#### 2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[…]

(4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist ~~D~~der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) ~~ist~~ (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen oder in Bezug auf US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das US-Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

(5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Direkt-Clearing-Mitglied dürfen nur dann eine Clearing-Vereinbarung abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(6) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

**2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen**

(1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz. ~~Ferner findet diese Ziffer 2.1.2 keine unmittelbare Anwendung auf Antragsteller einer Direkt-Clearing-Lizenz; auf die Erteilung einer Direkt-Clearing-Lizenz findet Ziffer 2.1.2 Absätze (1) bis (5) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen entsprechende Anwendung.~~

(2) Persönliche Voraussetzungen

[…]

(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2 (a) (bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen~~.~~; oder

(gg) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz ausschließlich für das Clearing von Eigentransaktionen, einen Antragsteller, der ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Absatz 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, ist; jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, oder in einem Land außerhalb der EU und der Schweiz und in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind.

(b) Die Zulassung eines Antragstellers, der ausschließlich Eigentransaktionen abzuschließen beabsichtigt, muss nicht die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen oder die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfassen.

[…]

(3) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss

(i) sofern der Antragsteller den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegt: Eigenmittel im Sinne der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU („**CRD IV**“) und der Europäischen Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) in der von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Höhe nachweisen. ~~Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegen, sind verpflichtet,~~

(ii) sofern der Antragsteller nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegt: gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital nach~~zu~~weisen oder

(iii) im Falle eines Antragstellers gemäß Absatz 2(a)(gg), sofern die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen): einen Wertnachweis in Bezug auf sein verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen erbringen.

Regulatorisches Eigenkapital ist gleichwertig, wenn es (i) von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Antragstellers als Maßstab angemessener Solvabilität gewertet, (ii) auf regelmäßiger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde berichtet und (iii) mindestens jährlich testiert wird.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere Clearing-Lizenzen, die mehrere Transaktionsarten abdecken, werden die erforderlichen Eigenmittel wie folgt berechnet:

[…]

[…]

(d) Reichen die Eigenmittel~~, oder~~ das gleichwertige regulatorische Eigenkapital oder verwaltete Vermögen des Antragstellers für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in Wertpapieren werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG (in XEMAC erfolgt die

Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking), Clearstream Banking S.A. (auch unter Verwendung des Triparty Collateral Management-Dienstes CmaX der Clearstream Banking S.A. („**CmaX**“)) oder bei der SIX SIS AG verbucht.

(4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

[…]

## Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

### 1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[…]

### 2 Kriterien für die Zulassung; Weiterbestehende Verpflichtungen

Ein Unternehmen kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung als Basis-Clearing-Mitglied oder als ein Clearing-Agent gemäß den folgenden Bedingungen abschließen.

### 2.1 Basis-Clearing-Mitglied

#### 2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[…]

#### 2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

(1) Das Basis-Clearing-Mitglied muss ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Abs. 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz sein.

(2) Das Basis-Clearing-Mitglied muss auf der Grundlage der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen.

(3) Die Anforderungen und Verfahren gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) in Bezug auf ~~Das Basis-Clearing-Mitglied muss über~~ verfügbare Eigenmittel,

gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital und verwaltetes Vermögen gelten entsprechend für Basis-Clearing-Mitglieder~~verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder nachweisen~~; Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) lit. (d) findet keine Anwendung. Unterschreiten die Eigenmittel des Basis-Clearing-Mitglieds den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestbetrag, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von Eigenmitteln, gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital oder des Wertes des verwalteten Vermögens (fortgesetzt) jeweils gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.

~~(4) Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach der CRD IV und der CRR unterliegen, müssen (i) über gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder (mit der Ausnahme, dass Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) lit. (d) keine Anwendung findet) nachweisen oder (ii) sofern die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen), einen Wertnachweis in Bezug auf ihr verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen zu erbringen. Unterschreitet das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bzw. das verwaltete Vermögen den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestwert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von gleichwertigem regulatorische Eigenkapital bzw. verwalteten Vermögen (fortgesetzt) gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.~~

(~~5~~4) Die Eurex Clearing AG muss eine positive interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds vor dessen Zulassung und danach mindestens jährlich gemäß den für Clearing-Mitglieder in Abschnitt 1 Ziffer 1.6 definierten Verfahren und Kriterien vorgenommen haben. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen alle für die Durchführung der betreffenden Beurteilungen maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

(~~6~~5) Das Basis-Clearing-Mitglied muss bei Zulassung und zu jeder Zeit danach ein General-Clearing-Mitglied ernannt haben, dass als sein Clearing-Agent nach

Maßgabe einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelt, die alle in diesen Clearing-Bedingungen festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf einen Clearing-Agenten erfüllt.

### 2.1.3 Verweigerung und Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

[…]

**********

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 09.01.2017

**********

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**********

## Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

### 1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird e~~E~~ine OTC-Clearing-Lizenz ~~wird~~, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ~~unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4)~~ ausschließlich erteilt als

(i) General-Clearing-Lizenz ~~erteilt~~, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder im Falle eines US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt oder

(ii) Direkt-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktions~~-A~~arten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

[…]

## Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

### 2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um

Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. Handelt es sich bei dem Clearing-Mitglied um ein Direkt-Clearing-Mitglied, berechtigt die Zinsderivat-Clearing-Lizenz zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser fünf Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das jeweilige Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.

(b) Das jeweilige Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

[…]

**********

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

# Clearing-Vereinbarung

## mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Stand 09.01.2017

[…]

## Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

~~☐ Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:~~

- ~~□ Aktien- & Indexprodukte~~
- ~~□ Fixed-Income-Produkte~~
- ~~□ Zinsswap-Futures~~
- ~~□ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~
- ~~□ UK- & Irische Produkte~~
- ~~□ KOSPI-Produkte~~
- ~~□ TAIFEX-Produkte~~
- ~~□ FX-Produkte~~
- ~~□ Varianz-Futures-Produkte~~
- ~~□ GMEX IRS Constant Maturity Futures~~

[…]

**********

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

# Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Stand 09.01.2017

[…]

## Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

### 1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-Kunde wird gemäß dieser Vereinbarung wahlweise am Clearing der folgenden Transaktionsarten teilnehmen:

☐ als Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

~~☐ Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:~~

- ~~□ Aktien- & Indexprodukte~~
- ~~□ Fixed-Income-Produkte~~
- ~~□ Zinsswap-Futures~~
- ~~□ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~
- ~~□ UK- & Irische Produkte~~
- ~~□ KOSPI-Produkte~~
- ~~□ TAIFEX-Produkte~~
- ~~□ FX-Produkte~~
- ~~□ Varianz-Futures-Produkte~~
- ~~□ GMEX IRS Constant Maturity Futures~~

[…]

**********

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

# Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Stand 09.01.2017

[…]

## Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

[…]

**2 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten**

[…]

☐ als Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

~~☐ Wenn das Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:~~

- ~~☐ Aktien- & Indexprodukte~~
- ~~☐ Fixed-Income-Produkte~~
- ~~☐ Zinsswap-Futures~~
- ~~☐ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~
- ~~☐ UK- & Irische Produkte~~
- ~~☐ KOSPI-Produkte~~
- ~~☐ TAIFEX-Produkte~~
- ~~☐ FX-Produkte~~
- ~~☐ Varianz-Futures-Produkte~~
- ~~☐ GMEX IRS Constant Maturity Futures~~

[…]

**********

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

# Clearing-Vereinbarung

## mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Stand 09.01.2017

[…]

## Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

☐ als Net Omnibus Registrierter Kunde für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

☐ als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für die folgenden Transaktionsarten:

- □ Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II

~~☐ Wenn das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, im Rahmen von Mehrfach-Clearing-Beziehungen mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.9 zu beauftragen, gilt diese Vereinbarung für die folgenden MCR-Produktgruppen:~~

~~□ Aktien- & Indexprodukte~~

~~□ Fixed-Income-Produkte~~

~~□ Zinsswap-Futures~~

~~□ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte~~

~~□ UK- & Irische Produkte~~

~~□ KOSPI-Produkte~~

~~□ TAIFEX-Produkte~~

~~□ FX-Produkte~~

~~□ Varianz-Futures-Produkte~~

~~□ GMEX IRS Constant Maturity Futures~~

[…]

**********

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 09.01.2017

**********

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

**********

# Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

[…]

### 1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

#### 1.9.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 oder Abschnitt 4 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

~~**1.9.2 MCR-Produktgruppen**~~

~~(1) Die Arten von Eurex-Transaktionen, die im Rahmen einer bestimmten Clearing-Vereinbarung zum Clearing geeignet sind, werden durch spezifische Produktgruppen bestimmt, die von der Eurex Clearing AG definiert und jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 16.1 veröffentlicht werden (jeweils eine Multiple Clearing Relationships Produktgruppe bzw. „**MCR-Produktgruppe**“).~~

~~(2) Wenn ein Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen zu beauftragen, muss das Nicht-Clearing-Mitglied die für das Clearing bestimmten MCR-Produktgruppen in jeder Clearing-Vereinbarung auswählen. Eine bestimmte MCR-Produktgruppe kann ausschließlich einem Clearing-Mitglied zugewiesen werden. Das Clearing von Eurex-Transaktionen derselben MCR-Produktgruppe über verschiedene Clearing-Mitglieder ist nicht gestattet. Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Clearing-Mitglied~~

~~können eine Clearing-Vereinbarung auch abschließen, ohne eine MCR-Produktgruppe zu bestimmen.~~

**~~1.9.3 Neuzuweisung von MCR-Produktgruppen~~**

~~(1) Außer bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe von einem Clearing-Mitglied an ein anderes Clearing-Mitglied voraus, dass das Nicht-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG mit einer Frist von drei Monaten hierüber benachrichtigt. Die Neuzuweisung wird wirksam, sobald (i) die jeweilige MCR-Produktgruppe in den Clearing-Vereinbarungen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und den betroffenen Clearing-Mitgliedern durch Vertragsänderung neu zugewiesen wurde und (ii) bereits bestehende Transaktionen, die zu der betreffenden MCR-Produktgruppe gehören, auf das neue Clearing-Mitglied durch einen Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht, übertragen wurden. Das Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 13.2 und 13.3 bleibt unberührt.~~

~~(2) Bei einem Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe an ein anderes Clearing-Mitglied keine Benachrichtigung der Eurex Clearing AG durch das Nicht-Clearing-Mitglied mit einer Frist von drei Monaten voraus. Ein Clearing-Mitglied ist nicht zur Übernahme des Clearings einer MCR-Produktgruppe oder von Eurex-Transaktionen eines ausgefallenen Clearing-Mitglieds verpflichtet.~~

**~~1.9.4~~1.9.2 Information durch die Eurex Clearing AG**

[…]

**~~1.9.5~~1.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder**

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) ~~in Bezug auf MCR-Produktgruppen~~ abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

[…]

**********